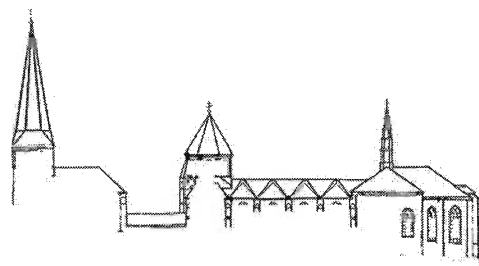


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 3

56. Jahrgang

Essen, 15.02.2013

Inhalt

Akten Papst Benedikt XVI.

- Nr. 11 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2013..... 16
- Nr. 12 Botschaft des Heiligen Vaters zum 21. Welttag der Kranken (11.02.2013)..... 18
- ### Verlautbarungen des Bischofs
- Nr. 13 Beschluss der Regional-KODA NW vom 03.12.2012..... 20
- Nr. 14 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zu Antrag 81/RK NRW - Caritas-Pflege-Dienste Ruhr GmbH, Niederstraße 16, 45141 Essen..... 24

- Nr. 15 Festsetzung und Anerkennung des Kirchensteuererhebesatzes für das Haushaltsjahr 2013..... 25

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 16 Firm- und Visitationstermine 2013 25

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 17 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg 27
- Nr. 18 Personalmeldungen 27

Akten Papst Benedikt XVI.

Nr. 11 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2013

Der Glaube an die Liebe weckt Liebe
"Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt" (1 Joh 4,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns im Jahr des Glaubens die kostbare Gelegenheit, über die Beziehung zwischen Glaube und Nächstenliebe nachzudenken: zwischen dem Glauben an Gott, den Gott Jesu Christi, und der Liebe, der Frucht des Wirkens des Heiligen Geistes, die uns auf einem Weg der Hingabe an Gott und an unsere Mitmenschen leitet.

1. Der Glaube als Antwort auf die Liebe Gottes.

Schon in meiner ersten Enzyklika hatte ich einige Anhaltspunkte dargelegt, um auf die enge Verbindung zwischen diesen beiden theologalen Tugenden – zwischen dem Glauben und der Liebe – hinzuweisen. Ausgehend von der grundlegenden Aussage des Apostels Johannes: "Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt" (1 Joh 4,16), erinnerte ich daran, daß "am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluß oder eine große Idee steht, sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt. [...] Die Liebe ist nun dadurch, daß Gott uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,10), nicht mehr nur ein »Gebot«, sondern Antwort auf das Geschenk des Geliebteins, mit dem Gott uns entgegengeht" (Deus

caritas est, 1). Der Glaube ist jene persönliche Zustimmung – die alle unsere Fähigkeiten einbezieht – zur Offenbarung der bedingungslosen und "leidenschaftlichen" Liebe Gottes für uns, die sich voll und ganz in Jesus Christus zeigt. Der Glaube ist Begegnung mit Gott, der die Liebe ist, welche nicht nur das Herz einbindet, sondern auch den Verstand: "Die Erkenntnis des lebendigen Gottes ist Weg zur Liebe, und das Ja unseres Willens zu seinem Willen einigt Verstand, Wille und Gefühl zum ganzheitlichen Akt der Liebe. Dies ist freilich ein Vorgang, der fortwährend unterwegs bleibt: Liebe ist niemals »fertig« und vollendet" (ebd., 17). Hieraus ergibt sich für alle Christen und insbesondere für die Mitarbeiter karitativer Dienste die Notwendigkeit des Glaubens, jener "Begegnung mit Gott in Christus [...], die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so daß Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird" (ebd., 31a). Der Christ ist ein Mensch, der von der Liebe Christi ergriffen ist, und deshalb ist er, von dieser Liebe gedrängt – "caritas Christi urget nos" (2 Kor 5,14) –, auf tiefste und konkrete Weise für die Nächstenliebe offen (vgl. ebd., 33). Diese Haltung entspringt vor allem dem Bewußtsein, daß der Herr uns liebt, vergibt und sogar dient – er, der sich bückt, um die Füße der Jünger zu waschen und sich selbst am Kreuz hingibt, um die Menschheit in die Liebe Gottes hineinzuziehen.

"Der Glaube zeigt uns den Gott, der seinen Sohn für uns hingegeben hat, und gibt uns so die überwältigende Gewißheit, daß es wahr ist: Gott ist Liebe! [...] Der Glaube, das Innwerden der

Liebe Gottes, die sich im durchbohrten Herzen Jesu am Kreuz offenbart hat, erzeugt seinerseits die Liebe. Sie ist das Licht – letztlich das einzige –, das eine dunkle Welt immer wieder erhellt und uns den Mut zum Leben und zum Handeln gibt“ (ebd., 39). An all dem erkennen wir, daß die typische Grundhaltung der Christen eben diese „im Glauben gründende und von ihm geformte Liebe“ ist (ebd., 7).

2. Die Nächstenliebe als Leben aus dem Glauben

Das gesamte christliche Leben ist ein Antworten auf die Liebe Gottes. Die erste Antwort ist, wie gesagt, der Glaube, der voll Staunen und Dankbarkeit die einzigartige göttliche Initiative annimmt, die uns vorausgeht und uns anspricht. Und das „Ja“ des Glaubens kennzeichnet den Beginn einer großartigen Geschichte der Freundschaft mit dem Herrn, die unser gesamtes Leben erfüllt und ihm vollen Sinn gibt. Gott genügt es aber nicht, daß wir seine bedingungslose Liebe annehmen. Er beschränkt sich nicht darauf, uns zu lieben, sondern will uns zu sich ziehen, uns so tiefgreifend verwandeln, daß wir mit dem heiligen Paulus sagen können: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (Gal 2,20). Wenn wir der Liebe Gottes Raum geben, so werden wir ihm ähnlich und seiner Nächstenliebe teilhaftig. Sich seiner Liebe zu öffnen bedeutet zuzulassen, daß er in uns lebt und uns dazu bringt, mit ihm, in ihm und wie er zu lieben; erst dann wird unser Glaube „in der Liebe wirksam“ (Gal 5,6) und wohnt Gott in uns (vgl. 1 Joh 4,12).

Glaube heißt die Wahrheit erkennen und ihr zustimmen (vgl. 1 Tim 2,4); Nächstenliebe bedeutet, den Pfad der Wahrheit zu beschreiten (vgl. Eph 4,15). Durch den Glauben entsteht unsere Freundschaft mit dem Herrn; durch die Nächstenliebe wird diese Freundschaft gelebt und gepflegt (vgl. Joh 15,14ff). Der Glaube läßt uns das Gebot unseres Herrn und Meisters annehmen; die Nächstenliebe schenkt uns die Glückseligkeit, danach zu handeln (vgl. Joh 13,13-17). Im Glauben werden wir als Kinder Gottes geboren (vgl. Joh 1,12ff); die Nächstenliebe läßt uns konkret in der Gotteskindschaft verweilen und die Frucht des Heiligen Geistes bringen (vgl. Gal 5,22). Der Glaube läßt uns die Gaben erkennen, die uns Gott in seiner Güte und Großzügigkeit anvertraut; die Nächstenliebe läßt sie Früchte tragen (vgl. Mt 25,14-30).

3. Die unauflösliche Verbindung zwischen Glaube und Nächstenliebe

Im Licht der vorangehenden Ausführungen wird deutlich, daß wir Glaube und Nächstenliebe niemals voneinander trennen oder gar in Widerspruch zueinander setzen können. Diese beiden theologalen Tugenden sind eng miteinander verbunden, und es wäre irreführend, zwischen ihnen einen Kontrast oder eine „Dialektik“ erkennen zu wollen. Denn einerseits ist die Haltung jener verengt, die auf den Vorrang und die entscheidende Bedeutung des Glaubens solchen Nachdruck legen, daß sie die konkreten Werke der Nächsten-

liebe unterbewerten, ja gleichsam gering schätzen und die Nächstenliebe auf einen unbestimmten Humanitarismus reduzieren. Andererseits ist es aber genauso verengt, eine übertriebene Vorrangstellung der Nächstenliebe und ihrer Werke zu verfechten in der Überzeugung, die Werke würden den Glauben ersetzen. Für ein gesundes geistliches Leben ist es notwendig, sowohl einen Fideismus als auch einen moralisierenden Aktivismus zu meiden.

Das christliche Leben besteht darin, den Berg der Begegnung mit Gott immer wieder hinaufzusteigen, um dann, bereichert durch die Liebe und die Kraft, die sie uns schenkt, wieder hinabzusteigen und unseren Brüdern und Schwestern mit der gleichen Liebe Gottes zu dienen. In der Heiligen Schrift sehen wir, daß der Eifer der Apostel für die Verkündigung des Evangeliums, die den Glauben weckt, eng mit der liebenden Sorge für den Dienst an den Armen verbunden ist (vgl. Apg 6,1-4). In der Kirche müssen Kontemplation und Aktion, die in gewisser Hinsicht durch die Gestalten der Schwestern Maria und Marta im Evangelium versinnbildlicht werden, miteinander bestehen und sich gegenseitig ergänzen (vgl. Lk 10,38-42). Die Beziehung zu Gott hat immer Vorrang, und das wahre Teilen gemäß dem Evangelium muß im Glauben verwurzelt sein (vgl. Katechese bei der Generalaudienz am 25. April 2012). Manchmal neigt man in der Tat dazu, den Begriff „Nächstenliebe“ auf die Solidarität oder die einfache humanitäre Hilfeleistung zu beschränken. Es gilt jedoch zu bedenken, daß das höchste Werk der Nächstenliebe gerade die Evangelisierung, also der „Dienst am Wort“ ist. Es gibt kein heilsameres und somit wohltätigeres Werk am Nächsten, als das Brot des Wortes Gottes mit ihm zu brechen, ihn an der Frohen Botschaft des Evangeliums teilhaben zu lassen, ihn in die Beziehung zu Gott einzuführen: Die Evangelisierung ist die höchste und umfassendste Förderung des Menschen. Wie der Diener Gottes Papst Paul VI. in der Enzyklika *Populorum Progressio* schreibt, ist die Verkündigung Christi der erste und hauptsächlichste Entwicklungsfaktor (vgl. Nr. 16). Es ist die ursprüngliche, die gelebte und verkündete Wahrheit der Liebe Gottes zu uns, die unser Leben für die Aufnahme dieser Liebe öffnet und die volle Entfaltung der Menschheit und jedes einzelnen ermöglicht (vgl. Enzyklika *Caritas in veritate*, Nr. 8).

Im wesentlichen geht alles von der Liebe aus, und alles strebt zur Liebe hin. Die bedingungslose Liebe Gottes hat sich uns durch die Verkündigung des Evangeliums kundgetan. Wenn wir das Evangelium glaubend annehmen, so erhalten wir jene erste und unerläßliche Verbindung zum Göttlichen, die bewirken kann, daß wir uns „in die Liebe verlieben“, um dann in dieser Liebe zu leben und zu wachsen und sie mit Freude an unsere Mitmenschen weiterzugeben. Was das Verhältnis zwischen Glaube und Werken der Nächstenliebe betrifft, so finden wir im Brief des heiligen Paulus an die Epheser eine Aussage, die ihre wechselseitige Beziehung vielleicht am besten zusammenfaßt: „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es

geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke, damit keiner sich rühmen kann. Seine Geschöpfe sind wir, in Christus Jesus dazu geschaffen, in unserem Leben die guten Werke zu tun, die Gott für uns im Voraus bereitet hat“ (2,8-10). Hier wird deutlich, daß alle heilbringende Initiative von Gott ausgeht, von seiner Gnade, von seiner im Glauben angenommenen Vergebung. Diese Initiative schränkt jedoch in keiner Weise unsere Freiheit und unsere Verantwortung ein, sondern macht sie erst authentisch und richtet sie auf die Werke der Nächstenliebe aus. Letztere sind nicht etwa die Früchte vorwiegend menschlicher Bemühungen, derer man sich rühmen kann; sie entstehen vielmehr aus dem Glauben selbst, sie entspringen der Gnade, die Gott in Fülle schenkt. Ein Glaube ohne Werke ist wie ein Baum, der keine Früchte trägt: Diese beiden Tugenden bedingen sich gegenseitig. Die Fastenzeit fordert uns mit den traditionellen Weisungen für ein christliches Leben genau dazu auf, unseren Glauben dadurch zu stärken, daß wir aufmerksamer und beständiger auf das Wort Gottes hören und an den Sakramenten teilnehmen, und gleichzeitig in der Nächstenliebe, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu wachsen, auch durch die konkrete Übung des Fastens, der Buße und des Almosengebens.

4. Vorrang des Glaubens, Primat der Liebe

Wie alle Gaben Gottes, so verweisen auch Glaube und Liebe auf das Wirken des einen Heiligen Geistes (vgl. 1 Kor 13), jenes Geistes, der in uns „Abba, Vater!“ ruft (Gal 4,6), der uns sagen läßt: „Jesus ist der Herr!“ (1 Kor 12,3) und „Mará tha“ (1 Kor 16,22; Offb 22,20). Der Glaube – Gabe und Antwort – offenbart uns die Wahrheit Christi als menschengewordene und gekreuzigte Liebe, uneingeschränkte und vollkommene Erfüllung des väterlichen Willens und unendliche göttliche Barmherzigkeit gegenüber dem Nächsten; der Glaube verankert in Herz und Geist die unerschütterliche Überzeugung, daß eben diese Liebe die einzige Wirklichkeit ist, die über das Böse und den Tod siegt. Der Glaube fordert uns auf, mit der Tugend der Hoffnung nach vorne zu blicken in der zuversichtlichen Erwartung, daß der Sieg der Liebe Christi zu seiner Vollendung gelangt. Die Nächstenliebe wiederum läßt uns in die in Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes eintreten sowie persönlich und existenziell die volle und uneingeschränkte Selbsthingabe Christi an den Vater und an die Mitmenschen annehmen. Indem er die Liebe in uns ausgießt, läßt uns der Heilige Geist an der besonderen Hingabe Christi teilhaben: an seiner Hingabe als Sohn gegenüber Gott dem Vater und als Bruder gegenüber allen Menschen (vgl. Röm 5,5).

Die Beziehung zwischen diesen beiden Tugenden ist ähnlich jener zwischen zwei grundlegenden Sakramenten der Kirche: der Taufe und der Eucharistie. Die Taufe (*sacramentum fidei*) geht der Eucharistie (*sacramentum caritatis*) voraus, ist aber auf sie ausgerichtet, da sie die Fülle des christlichen Weges darstellt. Auf analoge Weise geht der Glaube der Liebe voraus, erweist sich aber erst als echt, wenn er von ihr gekrönt wird.

Alles geht von der demütigen Annahme des Glaubens aus (das Wissen, von Gott geliebt zu sein), muß aber zur Wahrheit der Nächstenliebe gelangen (die Fähigkeit, Gott und den Nächsten zu lieben), die für alle Ewigkeit besteht als Vollendung aller Tugenden (vgl. 1 Kor 13,13).

Liebe Brüder und Schwestern, während der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, das Ereignis des Kreuzes und der Auferstehung zu feiern, durch das die Liebe Gottes die Welt erlöst und die Geschichte erleuchtet hat. Möge diese kostbare Zeit euch allen Gelegenheit sein, den Glauben in Jesus Christus neu zu beleben, um in seinen Kreislauf der Liebe einzutreten – der Liebe zum Vater und zu jedem Menschen, dem wir in unserem Leben begegnen. Dafür wende ich mich im Gebet an Gott und erbitte zugleich für jeden von euch und für alle Gemeinschaften den Segen des Herrn!

Aus dem Vatikan, am 15.10.2012

BENEDICTUS PP. XVI

Nr. 12 Botschaft des Heiligen Vaters zum 21. Welttag der Kranken (11.02.2013)

»Geh und handle genauso!« (Lk 10,37)
Liebe Brüder und Schwestern!

1. Am 11. Februar 2013, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes, wird im Marienwallfahrtsort Altötting der 21. Welttag der Kranken feierlich begangen. Dieser Tag ist für die Kranken, für die im Krankendienst Tätigen, für die Christgläubigen und für alle Menschen guten Willens »ein bedeutender Moment des Gebetes, des Miteinander, der Aufopferung des Leidens für das Wohl der Kirche und des Aufrufs an alle, im Angesicht des kranken Mitmenschen das heilige Antlitz Christi zu erkennen, der durch sein Leiden und Sterben und durch seine Auferstehung das Heil der Menschheit erwirkt hat« (Johannes Paul II., Brief zur Einführung des Weltkrankentags, 13. Mai 1992, 3). Bei dieser Gelegenheit fühle ich mich einem jeden von euch besonders nahe, liebe Kranke, die ihr in Betreuungseinrichtungen und Pflegeheimen oder auch zu Hause aufgrund eurer Krankheit und eures Leidens eine schwierige Zeit der Prüfung erlebt. Mögen die vertrauens-erweckenden Worte der Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils euch alle erreichen: »Ihr seid weder verlassen, noch nutzlos: Ihr seid von Christus berufen, ihr seid das Bild, das seine Gestalt durchscheinen läßt« (Botschaft an die Armen, Kranken und Leidenden).

2. Um euch auf eurer geistigen Pilgerreise zu begleiten, die uns von Lourdes, dem Ort und Symbol der Hoffnung und der Gnade, zum Heiligtum von Altötting führt, möchte ich mit euch über die emblematische Gestalt des Barmherzigen Samariters nachdenken (vgl. Lk 10,25-37). Das Gleichnis aus dem Lukasevangelium fügt sich in eine Reihe von Bildern und Erzählungen aus dem Alltagsleben ein, mit denen Jesus die tiefe Liebe

verständlich machen will, die Gott für jeden Menschen hegt, besonders wenn dieser krank ist und Schmerzen leidet. Doch mit den abschließenden Worten des Gleichnisses vom Barmherzigen Samariter: »Geh und handle genauso« (Lk 10,37), zeigt der Herr zugleich, welche Haltung jeder seiner Jünger gegenüber den anderen einnehmen muß, besonders wenn sie der Pflege bedürfen. Es geht also darum, durch eine intensive Beziehung zu Gott im Gebet aus seiner unendlichen Liebe die Kraft zu schöpfen, wie der Barmherzige Samariter dem, der körperlich und seelisch verletzt ist oder um Hilfe bittet, sei er auch unbekant und mittellos, täglich mit konkreter Aufmerksamkeit zu begegnen. Das gilt nicht nur für die in der Seelsorge und im Krankendienst Tätigen, sondern für alle, auch für den Kranken selbst, der seine Lage in einer Perspektive des Glaubens leben kann: »Nicht die Vermeidung des Leidens, nicht die Flucht vor dem Leiden heilt den Menschen, sondern die Fähigkeit, das Leiden anzunehmen und in ihm zu reifen, in ihm Sinn zu finden durch die Vereinigung mit Christus, der mit unendlicher Liebe gelitten hat« (Enzyklika *Spe salvi*, 37).

3. Verschiedene Kirchenväter haben in der Gestalt des Barmherzigen Samariters Jesus selbst gesehen und den Mann, der den Räubern in die Hände gefallen war, mit Adam identifiziert, mit der durch die eigene Sünde verlorenen und verletzten Menschheit (vgl. Origenes, Homilie XXXIV über das Lukasevangelium, 1-9; Ambrosius, Kommentar zum Lukasevangelium, 71-84; Augustinus, *Sermo* 171). Jesus ist der Sohn Gottes, er ist derjenige, der die Liebe des Vaters, die treue, ewige, schranken- und grenzenlose Liebe gegenwärtig werden läßt. Aber Jesus ist auch derjenige, der sich seines "göttlichen Gewandes" "entäußert", der sich von seinem "Gottsein" aus erniedrigt, um das Leben eines Menschen anzunehmen (vgl. Phil 2,6-8) und um dem Menschen in seinem Leid so nahe zu kommen, daß er in das Reich des Todes hinabsteigt – wie wir im Credo bekennen – und Hoffnung und Licht bringt. Er hält nicht daran fest, Gott gleich zu sein, wie Gott zu sein (vgl. Phil 2,6), sondern beugt sich voll Erbarmen über den Abgrund menschlichen Leidens, um das Öl des Trostes und den Wein der Hoffnung darüber auszugießen.

4. Das Jahr des Glaubens, das wir gerade begehen, ist eine günstige Gelegenheit, den Dienst der Nächstenliebe in unseren kirchlichen Gemeinden und Gemeinschaften zu intensivieren, damit jeder dem anderen an seiner Seite ein barmherziger Samariter sei. In diesem Zusammenhang möchte ich an einige der vielen Gestalten in der Geschichte der Kirche erinnern, die den Kranken geholfen haben, das Leiden auf menschlicher und geistlicher Ebene fruchtbar werden zu lassen; sie sollen so als Beispiel und Ansporn dienen. Die heilige Theresia vom Kinde Jesu und vom heiligen Antlitz, eine "Expertin der scientia amoris" (Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo Millennio ineunte*, 42), verstand es, die Krankheit, die sie » durch große Leiden zum Tod « führte, » in tiefer Vereinigung mit dem Leiden Jesu« zu

leben (Generalaudienz, 6. April 2011). Der ehrwürdige Diener Gottes Luigi Novarese, den viele noch heute in lebendiger Erinnerung haben, spürte in der Ausübung seines Dienstes in besonderer Weise die Bedeutung des Gebetes für und mit den Kranken und Leidenden, die er oft zu den Marienwallfahrtsorten – besonders zur Grotte von Lourdes – begleitete. Von der Liebe zum Nächsten getrieben, hat Raoul Follereau bis in ganz entlegene Regionen der Erde sein Leben der Pflege von Menschen gewidmet, die an Morbus Hansen litten, und hat unter anderem den Welt-Lepra-Tag gefördert. Die selige Teresa von Kalkutta begann ihren Tag immer damit, daß sie Jesus in der Eucharistie begegnete, um dann mit dem Rosenkranz in der Hand auf die Straßen hinauszugehen und dem in den Leidenden gegenwärtigen Herrn zu begegnen und ihm zu dienen, besonders in denen, die "nicht gewollt, nicht geliebt, nicht beachtet" sind. Auch die heilige Anna Schäffer von Mindelstetten wußte in beispielhafter Weise ihre Leiden mit den Leiden Christi zu vereinen: Ihr wurde »das Krankenlager zur Klosterzelle und das Leiden zum Missionsdienst ... Gestärkt durch die tägliche Kommunion wurde sie zu einer unermüdetlichen Fürsprecherin im Gebet und zu einem Spiegel der Liebe Gottes für viele Ratsuchende« (Predigt zur Heiligsprechung, 21. Oktober 2012). Im Evangelium ragt die Gestalt der Seligen Jungfrau Maria heraus, die ihrem leidenden Sohn bis zum äußersten Opfer auf Golgotha folgt. Sie verliert niemals die Hoffnung auf den Sieg Gottes über das Böse, über das Leid und den Tod; sie weiß den in der Grotte von Bethlehem geborenen und den am Kreuz gestorbenen Sohn Gottes mit derselben Umarmung des Glaubens und der Liebe aufzunehmen. Ihr festes Vertrauen auf die göttliche Macht wird erhellt durch die Auferstehung Christi, die dem Leidenden Hoffnung schenkt und die Gewißheit der Nähe und des Trostes des Herrn erneuert.

5. Zum Schluß möchte ich ein Wort herzlichen Dankes und der Ermutigung an die katholischen Krankeneinrichtungen und an die Zivilgesellschaft selbst, an die Diözesen, die christlichen Gemeinschaften, die in der Krankenseelsorge tätigen Ordensfamilien sowie an die Verbände der Sanitäter und der freiwilligen Helfer richten. Allen möge immer bewußter werden, daß »in der liebevollen und hochherzigen Annahme jedes menschlichen Lebens, vor allem des schwachen oder kranken, ... die Kirche heute ein besonders entscheidendes Moment ihrer Sendung« erlebt (Johannes Paul II., Nachsynodales Schreiben *Christifideles Laici*, 38). Ich vertraue diesen 21. Welttag der Kranken der Fürsprache Unserer Lieben Frau von Altötting an, daß sie die leidende Menschheit auf ihrer Suche nach Trost und fester Hoffnung stets begleite und allen helfe, die am Apostolat der Barmherzigkeit beteiligt sind, ihren von Krankheit und Leiden geprüften Brüdern und Schwestern barmherzige Samariter zu werden. Dazu erteile ich gerne den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 02.01.2013

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 13 Beschluss der Regional-KODA NW vom 03.12.2012

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 03.12.2012 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff.), zuletzt geändert am 14.09.2012 (Kirchliches Amtsblatt 2012, S. 156 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

"Bestimmungen über Reisekostenvergütung (§ 33b KAVO)"

§ 1 Geltungsbereich

(1) (*nicht besetzt*)

(2) Die Reisekostenvergütung wird geleistet für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlass. Sie umfasst

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung (§ 7),
4. Übernachtungskostenerstattung (§ 8),
5. Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen (§ 9),
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 10),
7. Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 14),
8. Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 15),
9. Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 16).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Dienstgeber schriftlich oder elektronisch für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Anordnungen oder Genehmigungen sind nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht kommen; der Dienstgeber kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort.

(2) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vom Dienstgeber für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sollen für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereichs generelle Genehmigungen von Dienstreisen oder Dienstgängen erteilt werden. In der generellen Genehmigung soll auch festgelegt werden, welches Beförderungsmittel grundsätzlich zu benutzen ist.

(4) Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte der Dienstreisenden befindet. Dienststätte ist die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der die Dienstreisenden regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben, beziehungsweise der Teil der Dienststelle, dem sie organisatorisch zugeordnet sind.* Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.

(5) Bei Heim- und Telearbeitsplätzen gilt die zuständige Dienststelle als Dienststätte im Sinne dieser Anlage.

(6) Triftige Gründe im Sinne dieser Anlage sind dienstliche oder zwingende persönliche Gründe.

* Der Dienstgeber legt die Dienststätte mit postalischer Adresse fest.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisen und Dienstgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dienstreisen und Dienstgänge sind - soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen - vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.

(2) Die Planung und Durchführung von Dienstreisen hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreismäßigungen und sonstiger Vergünstigungen zu erfolgen.

(3) Der Dienstgeber kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(4) Die Reisekostenvergütung wird zur Abgeltung der dienstlich veranlassten, notwendigen Mehraufwendungen gewährt. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden unbar auf das Bezügekonto gezahlt; § 29 KAVO gilt entsprechend.

(5) Erstattungen, die Dienstreisenden von dritter Seite ihres Amtes wegen für dieselbe Dienstreise geleistet werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(6) Für Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen einer auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung des Dienstgebers wahrgenommenen Nebentätigkeit wird nach dieser Anlage keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung aus der Nebentätigkeit besteht.

(7) Kehren Dienstreisende in ihre Wohnung zurück, obwohl ein Verbleiben am Geschäftsort geboten wäre, kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der ihnen beim Verbleiben am Geschäftsort zustehen würde. Bei der Ermittlung dieses Betrages werden ansonsten erforderliche Übernachtungskosten mit 200 v. H. der Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt.

(8) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 9 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise oder der Dienstgang beendet worden wäre. Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges schriftlich erklären, dass sie keinen Antrag nach Satz 1 stellen; die Erklärung ist unwiderruflich.

(9) Die geltend gemachten Auslagen sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Auf die Beifügung der Belege soll im Regelfall zunächst verzichtet werden. Die für die Abrechnung zuständigen Stellen können im Rahmen von Stichproben deren Vorlage bis zur abschließenden Bearbeitung verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach Anforderung nachgereicht, ist der Antrag auf Erstattung insoweit zurück zu weisen.

§ 3a Verarbeitung personenbezogener Daten*

(1) Die Reisestellen sind berechtigt, die für die Durchführung dieser Anlage notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dabei kann auf andere, bereits vorhandene Personaldatenbestände zurückgegriffen werden. Aus Personalakten dürfen Name, Dienststelle, dienstliche Kommunikationsadressen, Privatanschrift und Bankverbindung der Beschäftigten an die Reisestelle übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die eine Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten durch Abruf ermöglichen, ist zulässig. Dies gilt auch für automatisierte Abrufe der in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Für regelmäßige Datenübermittlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für statistische Zwecke sind nur Auswertungen mit anonymisierten Daten zulässig.

* Die Kirchliche Datenschutzordnung (KDO) findet Anwendung.

§ 4 Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.

(2) Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte mindestens 30 Kilometer, wird bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Wohnung höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre. Dies gilt nicht bei täglich an den Wohnort zurückkehrenden Trennungsempfängern.

§ 5 Fahrkostenerstattung

(1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Muss aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(3) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden, als nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gilt § 6.

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Stehen geeignete regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs vor, kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs im Einzelfall oder generell genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer*, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 13 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens jedoch 100 € sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 13 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 10 Cent, höchstens jedoch 50 € beträgt. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 6 Cent je Kilometer gewährt.

(4) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer im kirchlichen Dienst stehenden Person mitgenommen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch einen anderen Dienstgeber hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen höchstens in Höhe der Mitnahmeentschädigung nach Satz 1. Bei Mitnahme durch eine nicht anspruchsberechtigte Person werden die entstandenen Auslagen nach § 5 Abs. 1 und 2, bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 1 Satz 2 erstattet.

(5) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 2 Cent je Kilometer gewährt.

* Die Entschädigungshöhe von 35 Cent je Kilometer entspricht Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG i.V.m. § 1 Abs. 1 WegstrV. Erreicht § 6 Abs. 1 Satz 1 LRGB NW bei Gesetzesänderung mindestens diesen Betrag, gilt der Betrag des § 6 Abs. 1 Satz 1 LRGB NW. Damit erübrigt sich Satz 1 dieser Fußnote.

§ 7 Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.* Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, sind

1. von dem Tagegeld für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung, für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,

2. von der Vergütung nach § 14 für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung,

für das Mittag- und Abendessen je 25 vom Hundert,

mindestens jedoch für Mittag- und Abendessen ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung einzubehalten. In den Fällen, in denen Frühstück, Mittag- und Abendessen unentgeltlich bereitgestellt werden, wird kein Tagegeld gewährt. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Soweit erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen (z.B. bei bestimmten Dienstgeschäften, bei häufigen Dienstreisen an denselben Ort, bei regelmäßiger Teilnahme an einer Kantinenverpflegung), wird nach näherer Bestimmung des Dienstgebers an Stelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand gewährt.

* § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG lautet zurzeit:

„Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

- a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 24 Euro,
- b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 12 Euro,
- c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 6 Euro

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.“

§ 8 Übernachtungskostenerstattung

(1) Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20 Euro gewährt. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu kürzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungs-

mitteln nicht entstehen. Die Vergütung nach § 14 ist bei unentgeltlicher Unterkunft um 35 vom Hundert zu kürzen.

§ 9 Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden gemäß den Regelungen des § 3 Absatz 8 als Nebenkosten ersetzt.

(2) Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus triftigen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Anlage berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 10 Dienstgänge

Bei Dienstgängen werden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6), Tagegeld oder Aufwandsvergütung (§ 7) sowie Nebenkostenerstattung (§ 9) gewährt.

§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung –, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; § 8 ist anzuwenden. Bei Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung – wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort werden für die Dauer des Aufenthalts am Wohnort keine Übernachtungskosten und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Tagegelder gewährt.

§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Für die Besuchsreise eines Angehörigen gelten die Regelungen über die Kostenerstattung für Heimfahrten nach der Rechtsverordnung zu § 17 Absatz 1 LRGB NW entsprechend.

§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

(1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Wird auf besondere Anordnung oder Genehmigung des Dienstgebers eine Dienstreise vom Urlaubsort aus durchgeführt, tritt abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Urlaubsort an die nach § 4 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle unter Anrechnung der Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reisedistanz vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle gewährt.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle Reisekostenvergütung (§ 1 Abs. 2) gewährt. Sonstige Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt entsprechend für die Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung der Hinreise.

§ 14 Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tage an die gleiche Vergütung gezahlt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu zahlen wäre (Trennungsentschädigung); die §§ 7 und 8 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen Hin- und Rückreisetag. Der Dienstgeber kann in besonderen Fällen abweichend von Satz 1 die Reisekostenvergütung nach den §§ 7 und 8 weiter bewilligen.

§ 15 Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen

Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzorte.

§ 16 Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass

Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können* die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.**

* Siehe § 4 Anlage 25.

** Satz 2 entspricht Art. 24 Abs. 4 BayRKG.

§ 17 Trennungsentschädigung

(1) Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung wird für die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen Trennungsentschädigung gewährt. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) *(nicht besetzt)*

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.

§ 18 Übergangsregelung

Reisekosten, die vor dem 1. Januar 2013 entstanden sind, werden nach Maßgabe der Anlage 15 in der Fassung vom 31. Dezember 2012 erstattet, auch wenn die Abrechnung der Reisekosten nach dem 31. Dezember 2012 erfolgt.“

2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zur Überschrift wird ersatzlos gestrichen.

b) An § 6 wird ein § 7 folgenden Wortlauts angefügt:

“§ 7

Dienstreisenden, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten in nicht unerheblichem Umfang auf die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs angewiesen sind, kann der Dienstgeber aus eigenen Mitteln für die Erstbeschaffung eines Kraftfahrzeugs auf Antrag einen unverzinslichen Gehaltsvorschuss bis zu 2.600 Euro gewähren.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2013 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 10.01.2013

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 14 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zu Antrag 81/RK NRW - Caritas-Pflege-Dienste Ruhr GmbH, Niederstraße 16, 45141 Essen

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas Pflege-Dienste Ruhr GmbH, Niederstraße 16, 45141 Essen, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, entsteht in Abweichung von Abschnitt XIV

der Anlage 1 zu den AVR der Anspruch auf die Weihnachtssonderzahlung für das Kalenderjahr 2012 zum 30. Juni 2013. Die Zahlung erfolgt zum 30. Juni 2013. Im Übrigen bleibt Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR unverändert.

2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas Pflege-Dienste Ruhr GmbH, die unter Anlage 32 zu den AVR fallen, entsteht in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR der Anspruch auf die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2012 zum 30. Juni 2013. Die Zahlung erfolgt zum 30. Juni 2013. Im Übrigen bleibt § 16 der Anlage 32 zu den AVR unverändert.

3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas Pflege-Dienste Ruhr GmbH, die unter Anlage 33 zu den AVR fallen, entsteht in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR der Anspruch auf die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2012 zum 30. Juni 2013. Die Zahlung erfolgt zum 30. Juni 2013. Im Übrigen bleibt § 15 der Anlage 33 zu den AVR unverändert.

4. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 30. Juni 2013 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, haben einen Anspruch auf die Weihnachtssonderzahlung bzw. Jahressonderzahlung 2012 gemäß Anlage 1, Anlage 32 und Anlage 33 zu den AVR mit dem Ende des Monats, in dem ihr Dienstverhältnis endet.

6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

7. Der Beschluss tritt am 26.11.2012 in Kraft.

8. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 30.06.2013.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 10.01.2013

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 15 Festsetzung und Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Haushaltsjahr 2013

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Essen hat in seiner Sitzung vom 03.11.2012 folgenden geänderten Kirchensteuerhebesatz-Beschluss gefasst:

„Im Bistum Essen wird im Haushaltsjahr 2013 (= Steuerjahr) Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) in Höhe von 9 vom Hundert erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (Lohnsteuer); er wird auf 7 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Kirchensteuer

bei Pauschalierung der Einkommensteuer vom 28.12.2006 (BStBl. 2007 I S. 76 H) und bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17.11.2006 (BStBl. 2006 I S. 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17.11.2006 ersetzenden Erlasse

Gebrauch macht.

Diese Kirchensteuer-Festsetzung gilt auch über den 31.12.2013 hinaus, falls zu dem genannten Termin ein neuer Kirchensteuerhebesatz nicht beschlossen und staatlich anerkannt ist bzw. nicht eine neue gesetzliche Regelung zur Lohnsteuerpauschalierung in Kraft tritt. Der Beschluss beruht auf den §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG), auf den §§ 3 und 4 der Kirchensteuerordnung der Diözese Essen sowie auf den §§ 5 und 8 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Essen in den jeweils gültigen Fassungen.“

Essen, 06.11.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2013.

Düsseldorf, 07.01.2013

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Dr. Matthias Schreiber

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 16 Firm- und Visitationstermine 2013

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck

1. Firmung und Visitation

Pfarrei St. Pankratius, Oberhausen, im Rahmen der Visitation vom 07.02.-08.05.2013
28.04.2013 Firmung

St. Clemens, Oberhausen, im Rahmen der Visitation vom 08.04.-29.04.2013

03.05.2013 Firmung
04.05.2013 Firmung
05.05.2013 Firmung
14.06.2013 Firmung

2. Firmung

Pfarrei St. Josef, Essen Ruhrhalbinsel
02.06.2013

Pfarrei St. Matthäus, Altena
06.09.2013

Pfarrei St. Judas Thaddäus, Duisburg
21.09.2013
22.09.2013

Pfarrei St. Dionysius, Essen
08.11.2013
09.11.2013

Pfarrei Liebfrauen, Duisburg
22.11.2013

Pfarrei St. Barbara, Mülheim
24.11.2013

Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Mülheim
29.11.2013

Pfarrei St. Lamberti, Gladbeck
08.12.2013

Pfarrei St. Mariä Geburt, Mülheim
14.12.2013

Weihbischof Franz Vorrath

1. Firmung und Visitation

Pfarrei B.M.V. Matris Dolorosae, Bochum-Stiepel
Visitation vom 04.03. bis 17.03.2013
21.04.2013 Firmung

Pfarrei St. Franziskus, Bochum, im Rahmen der Visitation vom 15.04. bis 18.07.2013
26.04, 27.04, 28.04.2013 Firmung

Pfarrei St. Marien, Oberhausen, im Rahmen der Visitation vom 09.09. bis 18.10.2013 und 11.11. bis 13.12.2013
11.10.2013 Firmung

2. Firmung

Pfarrei St. Laurentius, Essen
10.03.2013
15.03.2013
16.03.2013
17.03.2013

Pfarrei St. Herz Jesu, Oberhausen
09.06.2013

Pfarrei St. Maria Immaculata, Meinerzhagen-Kierspe
29.06.2013

Propsteipfarrei St. Peter und Paul, Bochum
15.06.2013
16.06.2013

Propsteipfarrei St. Marien, Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal
21.06.2013
22.06.2013
23.06.2013

Pfarrei St. Hippolytus, Gelsenkirchen
21.09.2013
29.09.2013

Pfarrei St. Michael, Werdohl – Neuenrade
22.09.2013

Pfarrei St. Laurentius, Plettenberg – Herscheid
28.09.2013

Pfarrei St. Josef, Essen
12.10.2013
13.10.2013

Pfarrei St. Medardus, Lüdenscheid
08.11.2013
24.11.2013

Propsteipfarrei St. Cyriakus, Bottrop
16.11.2013
17.11.2013
22.11.2013

Pfarrei St. Gertrud, Essen
23.11.2013

Pfarrei St. Joseph, Bottrop
29.11.2013
30.11.2013
13.12.2013

Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant , Bochum-Wattenscheid
06.12.2013
07.12.2013
08.12.2013

Weihbischof Ludger Schepers

1. Firmung und Visitation

Pfarrei St. Michael, Duisburg, Visitation vom 15.04. bis 10.06.2013
09.11.2013 Firmung

Pfarrei St. Joseph, Gelsenkirchen-Schalke, im Rahmen der Visitation vom 04.11 bis 20.11.2013
08.11.2013 Firmung

2. Firmung

Pfarrei Liebfrauen, Bochum
04.05.2013
05.05.2013
10.05.2013

Italienische Gemeinde - Kirche St. Barbara, Essen
16.06.2013

Pfarrei St. Lambertus, Essen-Rellinghausen
18.06.2013

Pfarrei St. Peter und Paul, Hattingen
22.06.2013
24.06.2013

Pfarrei Christus König, Halver
26.06.2013

Propsteipfarrei St. Urbanus, Gelsenkirchen-Buer
29.09.2013
30.09.2013
02.10.2013

Propsteipfarrei St. Ludgerus, Essen-Werden
01.10.2013
18.10.2013

Pfarrei St. Peter und Paul, Witten-Herbede
15.10.2013
16.10.2013

Pfarrei St. Norbert, Duisburg-Hamborn
10.11.2013

Pfarrei St. Antonius, Essen-Frohnhausen
23.11.2013

Pfarrei St. Nikolaus, Essen-Stoppenberg
04.12.2013
06.12.2013

Propsteipfarrei St. Augustinus, Gelsenkirchen
10.12.2013
14.12.2013

Pfarrei St. Johann-Baptist, Essen-Altenessen
11.12.2013

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 17 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge - besonders für die Feier der Hl. Messe - Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen:

http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistumintern/download/Urlauberseelsorge_Liste2013.pdf

oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.

Nr. 18 Personalnachrichten

Es wurden ernannt am:

28.12.2012	S c h m i d t , Jürgen, zum Pfarrer und Propst an der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und beauftragt als Pastor der Propsteigemeinde St. Ludgerus in Essen-Werden mit Wirkung vom 01.01.2013;
08.01.2013	K r o n e n b e r g, Johannes, nach Entpflichtung zum 31.12.2012 von seinem Amt als Pfarrer und Propst der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden sowie von seiner Beauftragung als Pastor der Propsteigemeinde St. Ludgerus in Essen-Werden, zum Pastor zur Mithilfe in der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und beauftragt mit der Sorge für "Geistliche in Alter und Krankheit" mit Wirkung vom 01.01.2013;
14.01.2013	K e m p e r, Michael, Pastor, zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei Liebfrauen in Bochum für den Zeitraum von vier Jahren mit Wirkung vom 01.02.2013;
14.01.2013	D ö r n e m a n n , Michael, Dr. theol., Domkapitular, Msgr., zum Stellvertreter des Generalvikars;
15.01.2013	v a n A k e n , Hermann-Josef, zum rector ecclesiae der Gnadenkapelle des Schönstatt-Zentrums in Essen-Kray;
22.01.2013	B ö c k m a n n , Christian, nach Entpflichtung zum 31.12.2012 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Dionysius in Essen und seiner Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge am Kath. Klinikum Essen, Betriebsstelle Phillippusstift in Essen-Borbeck, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pa-
19.11.2012	S t r e i c h , Rainer, Pastor, zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Norbert in Duisburg für einen Zeitraum von vier Jahren;
27.11.2012	K e r p e r i n , Petra, nach Entpflichtung zum 31.12.2012 von ihrer Aufgabe als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Antonius in Essen und von ihrer Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum in Essen zur Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Gertrud in Essen und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am Elisabeth-Krankenhaus, und zwar mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %, mit Wirkung vom 01.01.2013;
05.12.2012	N a g e l , Cornelia, zusätzlich zu ihrer Tätigkeit im Erzbischöflichen Offizialat Köln, Außenstelle Essen, zur Gemeindereferentin der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und beauftragt, in der Gemeindeseelsorge der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden zu arbeiten, und zwar mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %;
10.12.2012	B r a u n , Aloys, nach Entpflichtung zum 31.12.2012 von seinem

stor der Pfarrei St. Antonius in Essen und beauftragt mit der Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Essen, gleichzeitig zum rector ecclesiae der Kapelle des Universitätsklinikums Essen, beides mit Wirkung vom 01.01.2013;

- 22.01.2013 H e r m a n n, Stephanie, nach Entpflichtung von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen und ihrer Beauftragung, in der Gemeinde St. Josef in Oberhausen-Sterkrade-Buschhausen schwerpunktmäßig zu arbeiten, zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Josef Essen Ruhrhalbinsel und beauftragt, in der Gemeinde St. Suitbert in Essen-Überruhr schwerpunktmäßig mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % zu arbeiten, mit Wirkung vom 01.02.2013.

Es wurde beauftragt am:

- 27.11.2012 B l o c h, Annelie, zusätzlich zu ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und ihrer Beauftragung, in der Gemeinde St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg schwerpunktmäßig zu arbeiten, mit der Begleitung von pastoralen Prozessen, und zwar mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % mit Wirkung vom 01.01.2013.

Es wurden entpflichtet am:

- 27.11.2012 S c h l ü n k e s, Volker, von seiner Aufgabe als Gemeindereferent an der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen und von seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Marien in Oberhausen-Rothebusch schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum 30.11.2012;
- 14.01.2013 S a u e r, Klaus, Pastor, nach Erreichen seiner Altersgrenze von seiner seelsorglichen Hilfe in der Pfarrei St. Lambertus in Essen-Rellinghausen;
- 22.01.2013 A l d e r s, Stefanie, von ihrer Aufgabe als Diözesankuratin der Pfadfinderinnenschaft St. Georg im Bistum Essen, den sie mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % wahrgenommen hat, zum 07.01.2013.

Es wurde entpflichtet und in den Ruhestand versetzt am:

- 31.01.2013 K u r t h, Adolf, Pastor, nach Erreichen seiner Altersgrenze von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Laurentius in Essen und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Barbara in Essen-Kray schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum 28.02.2013.

Es wurden in den einstweiligen Ruhestand versetzt am:

- 17.12.2012 G ö r k e, Georg, Pastor, aus gesundheitlichen Gründen für den Zeitraum von drei Jahren;
- 19.12.2012 N i t z, Hermann-Josef, aus gesundheitlichen Gründen von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Antonius in Essen und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Essen-Altendorf schwerpunktmäßig zu arbeiten, zunächst für den Zeitraum von drei Jahren zum 31.01.2013.

Es wurde in den endgültigen Ruhestand versetzt am:

- 30.01.2013 K ü s t e r s, Karl-Heinz, mit Wirkung vom 01.02.2013.

Todesfälle von Geistlichen:

Am Mittwoch, dem 25.12.2012, verstarb Pastor i. R. Dr. Karl-Heinz R e n t m e i s t e r, zuletzt wohnhaft in Essen.

Der Verstorbene wurde am 29.11.1935 in Essen-Steele geboren und am 23.07.1960 in Gelsenkirchen zum Priester geweiht. Von Juli 1960 bis April 1961 war er zur Aushilfe an St. Bernhard, Essen-Dellwig, an St. Antonius, Essen-Frohnhausen, und St. Elisabeth, Essen-Schonnebeck, tätig. Zum 27.04.1961 wurde Herr Dr. Rentmeister zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt, Essen-Altendorf, ernannt und wechselte zum 21.01.1964 als Kaplan nach St. Katharina, Oberhausen. In der Zeit von November 1967 bis 1971 unterrichtete er als Religionslehrer und Berufsschulpfarrer in Duisburg und wurde am 09.06.1971 zum Polizeiseelsorger des Dekanates Duisburg ernannt. Nach seiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bonn war er von 1974 bis 1978 als Lehrbeauftragter für Religionspädagogik an der Katholischen Fachhochschule NW, als Diözesanreferent für Religionspädagogische Fortbildung im Kindergartenbereich und als Referent für die Religionspädagogische Fortbildung im Elementarbereich tätig. Seine Promotion zum Dr. theol. erfolgte am 07.02.1977. Vom 01.08.1979 an versah er seine

Dienste als Aushilfe an St. Ludgerus, Essen-Werden, bevor er zum 24.02.1981 als Pfarrer an St. Michael, Essen-Mitte, ernannt wurde. Zum Pfarrer an Herz Jesu, Hagen-Dahl-Rummenohl, wurde Herr Pastor Dr. Rentmeister zum 13.11.1984 und zum 01.04.1993 zum Subsidiar an St. Joseph und Medardus, Lüdenscheid, und zum 01.12.1997 zum Subsidiar an Herz Jesu, Essen-Burgaltendorf, ernannt. Herr Pastor Dr. Rentmeister war seit 1983 Präses des Katholischen Gehörlosenvereins Essen und seit August 1985 Bezirksreferent für Religionspädagogik im Dekanat Altena-Lüdenscheid und hatte seit Dezember 1997 die Beauftragung für Schulpastoral an Sonderschulen im Bistum Essen. Zum 30.11.2010 wurde er in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Städtischen Friedhof in Heisingen.

Am Donnerstag, dem 27.12.2012, verstarb Pastor i. R. Hermann-Josef H o g e n k a m p, zuletzt wohnhaft in Duisburg.

Der Verstorbene wurde am 30.06.1927 in Neuss geboren und am 24.02.1953 in Köln zum Priester geweiht. Von März 1953 bis September 1954 war er als Kaplan in St. Laurentius, Köln-Lindenthal, eingesetzt. Zum 17.09.1954 wurde er zum Krankenhausseelsorger am St. Anna-Krankenhaus in Duisburg-Huckingen ernannt und zum 02.11.1976 zum Krankenhauspfarrer. Zusätzlich unterrichtete Herr Pastor Hogenkamp von Oktober 1985 an ebenfalls am St. Anna-Krankenhaus als Dozent im Fach "Christliche Berufsethik". Vom 01.01.1995 an versah der Verstorbene weiterhin – als Krankenhauspfarrer i. R. – als Pfarrer im besonderen Dienst am St. Anna-Krankenhaus in Duisburg-Huckingen seinen Dienst und wurde zum 30.06.2002 in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Schwesternfriedhof am St. Anna-Krankenhaus in Duisburg-Huckingen.

Am Donnerstag, dem 03.01.2013, verstarb Pastor i. R. Gerd-Hans T e n b i e g, zuletzt wohnhaft in Gladbeck.

Der Verstorbene wurde am 24.07.1918 in Wesel geboren und am 25.07.1945 in Honnef zum Priester geweiht. Nach Kaplanszeiten von 1945 bis 1959 in Köln, Essen, Erkrath und Oberhausen wurde er zum 19.01.1963 zum Pfarrer an St. Paulus in Brügge ernannt und war ab November 1968 als Pfarrer an Herz Jesu in Gelsenkirchen-Buer-Resse tätig. Vom 26.06.1978 an war er Definitor für das Dekanat Gelsenkirchen-Buer. Von November 1986 bis Juli 1990 versah er seinen Dienst an St. Marien, Gladbeck-Brauck, und von August 1990 bis Dezember 1997 an St. Nikolaus, Essen-Stoppenberg, als Pfarrer i. R. mit bes. Dienst. Zum 01.01.1998 wurde Herr Pastor Tenbieg in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Katholischen Friedhof in Gelsenkirchen-Resse.

Wir gedenken der Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. i. p.

